

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 52.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

dem Theil / Geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat / Alldieweil sie sich mit dem jure retentionis nicht zu behelffen / sondern sie ist Beklagten seines Vaters anerkerbes Haus zu reumen schuldig / Dargegen ihr der gesuchten Mitziffte halben Klage anzustellen unbenommen.

Cas. 52.

Cajus schenckt seinem Weibe Berta sein Gut vnd schwerer darbey einen Eyd / Er wolle solche donation vnd Geschenck nicht revociren, noch widerrufen / Als aber sein Weib stirbt / verlegirt er solch Gut in seinem Testament Titio vnd stirbt darnach. Der Berta Erbe ab intestato kömbe hernach / vnd begehre vom Titio das Gut / so der Berta sehl. vom Cajo geschenckt worden / Q. g. J.

Der Berta Erbe klagt / Fundirt seine Intention in dominio prædii, welches die verstorbene Berta vermöge des Caji ihres Ehemanns donation erlangt / Bittet ihm das prædium zu zuerkennen.

Titius excipirt, die Donataria were vor dem Donatore gestorben / derhalben Klägers fundament, vnd Klage nicht stat / per l. à marito 18. ibi: vel prior C. de donat. inter vir. & uxor. l. etiamsi. 6. item l. creditor. 20. in fin. C. eod. l. 32. §.

h. ambo ibi
D. reb. aub
sem/ vnd fi
Kläger
Ende beste
ception n
mb. segg.

De jur
An
don
irrit
cessu
te gel
tion
köm
ist l.
j. R.
D.
acc

Kuff
vnd repli
einem / Ti
ben 2c. bies
nicht stat h

si ambo ibi: oratio, & s. si nurus item l. si inter. 9. D. reb. dub. Bittet derowegen Klägern abzuweisen/ vnd sich zu absolvirn.

Kläger replicirt, die Donatio sey mit einem Eynde bestätigt / derhalben habe Beklagens exception nicht stat *Grammat. decis. 103. n. 72. cum trib. segg.* Bittet wie vor gebeten.

Nota.

De jure hujus replicationis wird gezwweifelt: An nempe juramento interveniente donatio inter virum & uxorem non fiat irrita, si donataria ante donatorem decesserit? welches nirgendt in keinem Rechte gefunden wird: Ja ob dergleichen Donationes unter Eheleuten mit einem Eynde können bestätigt vnd confirmirt werden/ ist bey den *Dd. in controversia. Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 11. reg. 47. Exc. 3. & Exc. 9. repl. 1.* Derhalben ist solche replicatio nicht zu attendirn.

Bescheid.

Auff Klage / darauff beichehenes excipirn, vnd replicirn, N. N. Bertz Erben Klägern an einem/ Ticii Beklagern am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat, Derowegen Beklagter von angefallter

Starter Klage hiermit absolvirt vnd losgezehlt wird.

Cas. 53.

Const. Elect. 1. p. 2.

Hans Prelhoff hat Georg Funckern sein Gut zu Melckam Anno 1600. vmb 1800. Gulden derogestalt verkaufft/ das wenn er oder seine Erben Käuffern das Kauffgeld wider bezahlen würden/ er hingegen das Gut abzutreten vnd restituiren schuldig seyn soll. Zeso kömmt Hans Prelhoffs Sohn Christoph Prelhoff / vnd offerirt Georg Funckerns Brudern Martin Funckern die 1800. Gulden / vnd begehrt das Gut widerumb/ welches aber der Besizer nicht thun wil / Q. 9. J.

Hans Prelhoffs Sohn Christoph klage wider Martin Funckern. Fundirt sich in dem pacto reuolutionis, so sein Vater mit Beklagens Bruder auffgerichtet / per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Vigel. in M j. C. lib. 18. c. 17. q. 1. caus. 3. §. Aliud est, so conuenit.

Beklagter sagt: das auffgerichte Pactum inter res inter alios acta, vnd könte ihn nicht binden / per 1. 1. C. res inter alios acta. & pactum minus alteri nocere non debet. per l. si unus §. 4. D. de pact. Zu dem were es nun vber 30 Jahr / Jahr vnd Tag / das das pactum auffgerichtet / vnd hette er exceptionē præscriptionis zu op-

poni-